

Nachdruck vom 14. 12. 1993



Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1993 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Finanzausgleichsgesetz 1993 (FAG 1993), BGBl. Nr. 30/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. bei der Mineralölsteuer in gleich großen Monatsbeträgen

- a) die gemäß Art. XXIX Z 8 und 9 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 818/1993 zweckgebundenen Erträge, die als Finanzzuweisungen gemäß § 20 Abs. 3 und 4 zu verwenden sind. Berechnungsgrundlage für diesen Anteil am Ertrag an Mineralölsteuer sind die Jahresergebnisse der Erhebung des Verbrauches von Motorenbenzinen gemäß der Erdölstatistik-Verordnung, BGBl. Nr. 250/1986;
- b) ein Betrag von 970 Millionen Schilling jährlich, der für Zwecke der Fruchtfolgeförderung zu verwenden ist.“

2. Nach dem § 8 Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Vor der länderweisen Verteilung der Anteile an der Umsatzsteuer ist von den Anteilen der Länder und Gemeinden im Verhältnis von 18,793 zu 11,795 im Jahr 1994 ein Betrag von 445 Millionen Schilling und im Jahr 1995 ein Betrag von 555 Millionen Schilling abzuziehen. Von diesen Beträgen sind vorweg dem Land Steiermark jährlich 20 Millionen Schilling als Ertragsanteile an der Umsatzsteuer zu überweisen; diese Ertragsanteile sind bei der Berechnung des Kopfquotenausgleichs gemäß § 20 Abs. 1 außer Ansatz zu lassen. Die restlichen Beträge sind für die Gewährung von Bedarfzuweisungen an die Gemeinden, für die sich

gemäß Z 1 bis 3 Einnahmenverluste ergeben, bestimmt und sind spätestens zum 20. Oktober an die Länder im Verhältnis des länderweisen Bedarfes zu überweisen; die Länder haben diese Beträge spätestens zum 10. November im Verhältnis des Bedarfes an die Gemeinden zu überweisen. Der länderweise Bedarf ist vom Bundesminister für Finanzen mit Verordnung festzusetzen. Der Bedarf ist wie folgt festzustellen: Zunächst sind für jede Gemeinde

1. die Mindereinnahmen aus der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital durch die Nichtanwendung des Gewerbesteuergesetzes für Erhebungszeiträume ab 1. Jänner 1994, wobei vom jährlichen Durchschnittsaufkommen der Gemeinde in den Jahren 1989 bis 1993 auszugehen ist und Resteingänge wie folgt zu berücksichtigen sind: im Jahr 1994 in Höhe des Aufkommens in den Monaten Jänner bis August 1994 und $6\frac{2}{3}$ vH des Aufkommens des Jahres 1993, im Jahr 1995 in Höhe des Aufkommens in den Monaten September 1994 bis August 1995 abzüglich $6\frac{2}{3}$ vH des Aufkommens des Jahres 1993,
2. die Mehreinnahmen durch die Einführung der Kommunalsteuer gegenüber den bisherigen Einnahmen aus der Lohnsummensteuer, wobei diese Mehreinnahmen dadurch zu errechnen sind, daß im Jahr 1994 ein Betrag von 7 600 Millionen Schilling und im Jahr 1995 ein Betrag von 8 700 Millionen Schilling auf alle Gemeinden im Verhältnis ihrer Einnahmen aus der Lohnsummensteuer des zweitvorangegangenen Jahres aufzuteilen ist, und
3. die Auswirkungen der Neuregelung der Finanzkraft gemäß § 10 Abs. 4 ab 1. Jänner 1994 auf die Anteile der Gemeinde an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und — unter der Annahme, daß die Landesumlage zur Gänze im Verhältnis der Finanzkraft gemäß § 10 Abs. 4 aufzubringen ist — auf die Verpflichtung zur Leistung der Landesumlage pauschal zu ermitteln. Dann sind die für Bedarfzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung

stehenden Beträge auf die Gemeinden, für die sich Einnahmenverluste errechnen, im Verhältnis ihrer Einnahmenverluste aufzuteilen. Die sich daraus ergebenden Summen der Gemeinden eines Landes bilden den länderweisen Bedarf. Wenn die Summe der Einnahmenverluste im Jahr 1994 oder 1995 den jeweils für Bedarfszuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung stehenden Betrag nicht erreicht, ist der gemäß dem ersten Satz abzuziehende Betrag um den Differenzbetrag zu kürzen, wobei der Abzugsbetrag des Jahres 1995 um den allfälligen Kürzungsbetrag des Jahres 1994 zu erhöhen ist.“

3. Im § 8 Abs. 2 Z 2 lit. a und c und Z 3 lit. e werden die Worte „nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbebeitrag und dem Gewerbekapital)“ durch die Worte „nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbebeitrag und dem Gewerbekapital) der Jahre 1989 bis 1993“ ersetzt.

4. § 10 Abs. 1 erster Satz lautet:

„(1) Zum Zwecke der Ermittlung der Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Spielbankabgabe und der im § 8 Abs. 1 a geregelten Bedarfszuweisungen an die Gemeinden werden zunächst die Ertragsanteile auf die Gemeinden länderweise unter Beachtung der im § 8 Abs. 2 angeführten Schlüssel rechnungsmäßig aufgeteilt.“

5. § 10 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Finanzkraft des Vorjahres wird ermittelt durch Heranziehung

1. der Grundsteuer für Steuergegenstände gemäß § 1 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149, unter Zugrundelegung der Meßbeträge des Vorjahres (Abs. 3) und eines Hebesatzes von 360 vH;
2. für das Jahr 1994 von 54 vH und für das Jahr 1995 von 68 vH der Erträge der Lohnsummensteuer des zweitvorangegangenen Jahres unter Zugrundelegung eines Hebesatzes von 1 000. Für Zeiträume, in denen die Lohnsummensteuer nicht erhoben wurde, sind die tatsächlichen Erträge der Gewerbesteuer (nach dem Gewerbebeitrag und dem Gewerbekapital) heranzuziehen;
3. für das Jahr 1994 von 20 vH der tatsächlichen Erträge der Gewerbesteuer (nach dem Gewerbebeitrag und dem Gewerbekapital) in den Monaten Jänner bis September des Vorjahres und Oktober bis Dezember des zweitvorangegangenen Jahres.“

6. § 13 Abs. 4 Z 1 und Abs. 6 entfällt.

7. § 13 Abs. 4 entfällt.

8. Nach § 14 Abs. 1 Z 1 wird folgende Z 1 a eingefügt:

„1 a. die Kommunalsteuer;“

9. § 14 Abs. 2 lautet:

„(2) Die im Abs. 1 unter Z 1, 1 a, 2, 8, 9, 11 bis 14 und 16 angeführten Abgaben sowie die unter Abs. 1 Z 17 angeführten Gemeindeverwaltungsabgaben sind ausschließliche Gemeindeabgaben.“

10. § 15 Abs. 4 lautet:

„(4) Das Entgelt im Sinne des Abs. 3 Z 2 ist nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 zu bemessen. Nicht zum Entgelt gehören die Umsatzsteuer, das Bedienungsgeld und die Getränkesteuer.“

11. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

„§ 15 a. (1) Für die Regelung der Erhebung und der Verwaltung der Kommunalsteuer (§ 14 Abs. 1 Z 1 a) ist die Landesgesetzgebung zuständig, soweit nicht bundesgesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Für die Erhebung und Verwaltung der Kommunalsteuer sind die Gemeinden zuständig, soweit nicht bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften entgegenstehen.“

12. § 17 lautet:

„§ 17. Die im § 13 Abs. 2, 4 bis 7, § 15 Abs. 1 und 3, § 15 a Abs. 2 sowie im § 16 Abs. 1 letzter Satz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind mit Ausnahme der zwangsweisen Einbringung der Grundsteuer solche des eigenen Wirkungsbereiches.“

13. Im § 20 erhält Abs. 3 die Bezeichnung „Abs. 3 Z 1“ und Abs. 4 die Bezeichnung „Abs. 3 Z 2“. Nach dem neuen § 20 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Der Bund gewährt den Ländern für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs jährlich eine Finanzzuweisung im Ausmaß der Erträge an Mineralölsteuer gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. a abzüglich der im Abs. 3 genannten Beträge von zusammen 441,8 Millionen Schilling. Diese Finanzzuweisung ist auf die Länder nach folgenden Hundertsätzen aufzuteilen:

Burgenland	3,204
Kärnten	6,836
Niederösterreich	17,826
Oberösterreich	16,419
Salzburg	6,005
Steiermark	14,549
Tirol	7,739
Vorarlberg	4,083
Wien	23,339

Den Ländern gebühren auf diese Finanzzuweisung monatliche Vorschüsse, die nach den Jahresergebnissen der Erhebung des Verbrauches von Motorenbenzinen gemäß der Erdölstatistik-Verordnung, BGBl. Nr. 250/1986, des zweitvorangegangenen Jahres zu berechnen und nach Abzug der

auf einen Monat entfallenden, im Abs. 3 genannten Beträge von zusammen 441,8 Millionen Schilling jährlich bis spätestens 20. eines jeden Monats, beginnend mit April 1994, zu überweisen sind. Die Abrechnung dieser Vorschüsse ist spätestens in dem Monat vorzunehmen, der der Feststellung jenes Jahresergebnisses der Erhebung gemäß der Erdölstatistik-Verordnung, BGBl. Nr. 250/1986, für das die Vorschüsse geleistet wurden, folgt. Für die Abrechnung für das Jahr 1994 sind zehn Zwölftel des Jahresverbrauches maßgebend.“

14. Im § 22 Abs. 1 Z 1 sind die Beträge „218 Millionen Schilling“ durch „293 Millionen Schilling“, „193 296 733 S“ durch „257 419 720 S“

und „24 703 267 S“ durch „35 580 280 S“ zu ersetzen.

Artikel II

1. Artikel I tritt mit Ausnahme der Z 7 mit 1. Jänner 1994, Artikel I Z 7 tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

2. Forderungen des Bundes an Gemeinden aus Gewerbesteuerübergenüssen, die zum Stichtag 31. Dezember 1994 bestehen oder nach diesem Zeitpunkt entstehen, sind vom Bund zum nächstmöglichen Zeitpunkt gegen die Ansprüche der Gemeinde auf Überweisung der Ertragsanteile oder der Ertragsanteile-Vorschüsse aufzurechnen.

VORBLATT**Problem:**

Verschiedene Maßnahmen der zweiten Etappe der Steuerreform erfordern eine Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes 1993.

Zielsetzung:

Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Gebietskörperschaften zur Regelung der Kommunalsteuer, Verteilung der zweckgebundenen Mehrerträge aus der Erhöhung der Mineralölsteuer, erforderliche Anpassungen aus dem Wegfall der Gewerbesteuer, insbesondere durch Änderungen in den Verteilungsschlüsseln und durch Ausgleichszahlungen an Gemeinden, die dadurch Mindereinnahmen zu erwarten haben.

Lösung:

Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes 1993.

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Bund ergeben sich Minderausgaben in Höhe von 441,8 Millionen Schilling, weil die Finanzausweisungen gemäß § 20 Abs. 3 vereinbarungsgemäß aus den zweckgebundenen Mehrerträgen der Länder aus der Mineralölsteuer zu finanzieren sind; durch die Erhöhung des Zweckzuschusses für Theatergemeinden hat der Bund Mehrausgaben von 75 Millionen Schilling.

Für die Länder ergeben sich zweckgebundene Mehreinnahmen in Höhe von 1,2 Milliarden Schilling aus den Mehrerträgen aus der Mineralölsteuer in Höhe von rund 1,6 Milliarden Schilling p.a. Aus den Mehreinnahmen der Länder und Gemeinden aus der Änderung der Verrechnung der Einfuhrumsatzsteuer in Höhe von rund 2,1 Milliarden Schilling werden die Ausgleichszahlungen für Gemeinden, für die sich durch den Wegfall der Gewerbesteuer Mindereinnahmen errechnen, von zusammen 1 Milliarde Schilling finanziert.

EG-Recht:

EG-Recht wird nicht berührt.

Erläuterungen

Der Wegfall der Gewerbesteuer und die Einführung der Kommunalsteuer im Rahmen der zweiten Etappe der Steuerreform sowie die Bindung der Mehrerträge aus der Erhöhung der Mineralölsteuer für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs durch die Länder machen eine Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes 1993 erforderlich.

Aus Anlaß dieser Novelle soll außerdem eine Klarstellung über die Höhe des Entgelts für die Bemessung der Getränkesteuer erfolgen.

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Gesetzes beruht auf § 3 Abs. 1, § 7 Abs. 3 und 5 und den §§ 11 bis 13 F-VG 1948.

Zu den einzelnen Punkten:

1. Mineralölsteuer

Durch eine vor kurzem erfolgte Änderung des Mineralölsteuergesetzes wurden die Steuersätze für Motorenbenzine so erhöht, daß sich pro Liter eine um rund 50 Groschen höhere Steuerbelastung ergibt.

Auf Grund einer Vereinbarung, die die Finanzausgleichspartner anläßlich der Verhandlungen über den Finanzausgleich für die Jahre 1993 bis 1995 getroffen haben, sollen die Einnahmen aus dieser Steuererhöhung für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs herangezogen werden, wobei dem Bund aus dieser Erhöhung ein Betrag von brutto 441,8 Millionen Schilling als Abgeltung jener Beträge zugutekommt, die der Bund schon derzeit als Finanzausweisungen nach dem FAG 1993 den Gemeinden für den öffentlichen Personennahverkehr gewährt und die unverändert im FAG aufrechterhalten werden. Gleichzeitig wird der Zweckzuschuß des Bundes an Länder und Gemeinden zur Theaterführung um 75 Millionen Schilling jährlich erhöht.

Die über den Anteil des Bundes hinausgehenden zusätzlichen Erträge an der Mineralölsteuer in der Höhe von rund 1,2 Milliarden Schilling werden auf die Länder nach einem

einvernehmlichen Vorschlag der Länder aufgeteilt und in Form einer Finanzausweisung für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs im FAG 1993 zur Verfügung gestellt. In die Beratungen über die Festlegung der Verwendungszwecke sind der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund einzubeziehen.

2. Entfall der Gewerbesteuer

Bei der veranlagten Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und der Mineralölsteuer, die zum Teil nach dem Aufkommen an Gewerbesteuer auf die Länder und länderspezifisch auf die Gemeinden aufzuteilen sind, soll zumindest bis zum Ende der FAG-Periode (31. 12. 1995) das Aufkommen an Gewerbesteuer in den Jahren 1989 bis 1993 als Verteilungskriterium zugrundegelegt werden.

Da die Steuerreform kurzfristig zum Teil erhebliche Verschiebungen in den Steuereinnahmen der Gemeinden mit sich bringen wird, wurde mit den Ländern und Gemeinden vereinbart, daß ein Lastenausgleich zugunsten solcher Gemeinden, die durch den Wegfall der Gewerbesteuer Mindereinnahmen zu erwarten haben, vorgesehen werden soll. Diese Ausgleichszahlungen in der Höhe von einer Milliarde Schilling in den Jahren 1994 und 1995 sind vereinbarungsgemäß von den Ländern und Gemeinden aus jenen Mehreinnahmen, die ihnen auf Grund der Änderung der Verrechnung der Einfuhrumsatzsteuer in Höhe von rund 2,1 Milliarden Schilling zukommen, zu leisten. Da der tatsächliche länderspezifische Bedarf für diese Ausgleichszahlungen noch nicht festgestellt werden kann, werden im Bundesgesetz nur die Berechnungsgrundlagen so weit wie möglich determiniert und die Festlegung der erforderlichen Beträge dem Verordnungsgeber vorbehalten.

3. Einführung der Kommunalsteuer

Die Kommunalsteuer wird als ausschließliche Gemeindeabgabe in das System des FAG 1993 eingeordnet. Ferner erfolgen die entsprechen-

den gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Kompetenzabgrenzungen zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden bei der Erhebung und Verwaltung dieser Abgabe.

Da die Kommunalsteuer — anders als die Lohnsummensteuer — keine freie Beschlusrechtsabgabe ist, wird sie nicht von den Gemeinden durch Verordnung ausgeschrieben. Die Höhe der Abgabe wird vielmehr bereits abschließend bundesgesetzlich im Kommunalsteuergesetz geregelt.

4. Getränkesteuer

Zur Vermeidung einer Rechtsunsicherheit wird zur Klarstellung, daß der Begriff des Entgelts in der bundesgesetzlichen Ermächtigung an die Gemeinden zur Erhebung der Getränkesteuer nicht auch die Getränkesteuer selbst umfaßt, die Definition des Entgelts insofern eindeutig geregelt, daß die Getränkesteuer selbst ausdrücklich aus der Bemessungsgrundlage für die Getränkesteuer ausgenommen wird.